

## Hinweise zur Abrechnung der Regellehrverpflichtung

(siehe auch Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV, vom 19. September 1994 (GVBl S. 956, BayRS 2030-2-21-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. August 2001 (GVBl S. 453) und geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 9. September 2004 (GVBl. S. 392), sowie geändert durch die Lehrverpflichtungsverordnung vom 14. Februar 2007 (GVBl Nr. 5/2007, S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK)

- (1) Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum o.ä.
- (2) bei Zeitstunden Umrechnung nach § 3 Abs. 4 LUFV (s. unten)
- (3) Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung anzugeben.
- (4) Muss der Stoff einer Lehrveranstaltung in mehreren Gruppen durchgenommen werden, so ist die Zahl der eine Gruppe unterrichtenden Lehrpersonen maßgeblich.
- (5) Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren s. unten.
- (6) Betreuungstätigkeiten für Diplom-, Bachelor- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten können nur einmal je Student unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands, insgesamt aber an Universitäten nur bis zum Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden (§ 3 Abs. 8 S. 1 LUFV). Anrechnungsfaktoren siehe unten.

### Zu Fußnote 2: Umrechnung nach § 3 Abs. 4 LUFV

Lehrveranstaltungen, die sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.

### Zu Fußnote 5: Anrechnungsfaktoren

a) Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 2 LUFV)

Art der Lehrveranstaltung	Faktor
Vorlesung	1
Übung	1
Pro-, Haupt-, Oberseminar	1
Kolloquium	0,7
andere Lehrveranstaltungen mit ständiger Betreuung der Studenten	0,5
andere Lehrveranstaltungen ohne ständige Betreuung der Studenten	0,3

Gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltungen können in der Regel nur anteilig nach der Zahl der Lehrpersonen berücksichtigt werden. (vgl. § 3 Abs. 7 LUFV)

b) Abschlussarbeit (vgl. § 3 Abs. 8 LUFV)

Art der Abschlussarbeit	Faktor
Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,6
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,2
Staatsexamen bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,2
Numerisches Praktikum - Mathematik	0,1